

ZH_OBERGERICHT SB250389 vom 27. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250389

FR: ZH_OBERGERICHT SB250389 du 27 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250389 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der noch zu beurteilenden Anklageziffer 1 vor, er habe der Privatklägerin gegenüber zu nicht genau bekannten Zeitpunkten in der Zeit von ca. Dezember 2023 bis ca. Juni 2024 in der gemeinsa-

- 7 - men Wohnung an der C._____ -strasse ... in ... Zürich zwei bis drei Mal Folgendes gesagt: Sie kenne wohl den Vorfall, der sich im Kanton Aargau ereignet habe, bei dem ein tamilischer Mann seine Ehefrau umgebracht und zerstückelt habe, dass Männer so etwas tun würden und er so etwas auch mit ihr machen würde. Dadurch habe er die Privatklägerin in grosse Angst versetzt bzw. dies zumindest zu tun versucht. Er habe die Privatklägerin befürchten lassen, dass er ihr etwas antue, namentlich sie töten könnte. Dies habe der Beschuldigte mit seinen Äusserungen denn auch bezweckt (Urk. 13 S. 2).

E. 1.2

Der Beschuldigte bestreitet diesen vorgenannten Tatvorwurf und beantragt weiterhin einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 3/1 F/A 16 ff., 31 und 33; Urk. 3/2 F/A 5 ff., 29; Urk. 3/4 F/A 4, 10; Urk. 3/5 F/A 4 ff.; Urk. 10/9 S. 5 f.; Prot. I S. 14; Urk. 28 S. 1 f.; Prot. II S. 4; Urk. 47 S. 1). 2. Beweismittel und Verwertbarkeit

E. 1.3

Am 21. August 2025 wurde ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 38).

- 5 -

E. 1.4

Mit Präsidialverfügung vom 27. August 2025 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist angesetzt, um hinsichtlich der Berufung des Beschuldigten gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Der Beschuldigte wurde gleichzeitig aufgefordert, das "Datenerfassungsblatt" sowie Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 40). Mit Eingabe vom 22. September 2025 teilte die Privatklägervertretung mit, auf eine Anschlussberufung und das Stellen eines Nichteintretensantrags zu verzichten, die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu beantragen und keine weitere Vertretung der Privatklägerin zu übernehmen (Urk. 42). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen.

E. 1.5

Am 3. Oktober 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 27. November 2025 vorgeladen (Urk. 48).

E. 1.6

Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 46) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 6). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.).

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Die Vorinstanz hält die zur Erstellung des Sachverhalts vorhandenen Beweismittel fest (Urk. 37 S. 7 ff.).

E. 2.2

Es sind dies im Wesentlichen die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 4/1-2) und des Beschuldigten (Urk. 3/1-2, Urk. 3/4-5, Prot. I S. 8 ff.; Urk. 46). Diese Personalbeweise wurden gesetzeskonform erhoben. Es stellen sich keine Verwertbarkeitsfragen, weshalb auf diese vollumfänglich abgestellt werden kann.

E. 2.3

Des Weiteren liegen drei Sprachnachrichten, welche die Privatklägerin eingereicht hat, bei den Akten. Die entsprechenden Übersetzungen sind ebenfalls aktenkundig (vgl. Urk. 4/3 sowie Urk. 19). Sammeln Private ohne Wissen der Behörden Beweismittel, so ist massgebend, ob sich der Private bei der Erlangung des infrage stehenden Beweises rechtmässig oder aber rechtswidrig verhalten hat. Im erstgenannten Fall sind die Beweismittel grundsätzlich verwertbar (BGE 147 IV 16 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2; 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 14.4.2; 6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2; 6B_741/2019 vom 21. August 2019 E. 5.2; Ianieri/Wohlers, Verwertbarkeit von durch Private zu Überwachungszwecken erstellten Videoaufzeichnungen

- 8 - gen – Besprechung von BGer, Urteil vom 1.2.2023, 6B_1133/2023, in: forum-poenale 1/2024, S. 63). Vorliegend stellen die drei ab dem Mobiltelefon der Privatklägerin übermittelten Audio-Dateien gesetzlich zulässige strafprozessuale Beweismittel dar, welche im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StPO zur Wahrheitsfindung grundsätzlich geeignet sein könnten. Daran ändert nichts, dass teilweise nicht vollends geklärt ist, von wem diese Sprachnachrichten stammen, und dass diese Personen in der Untersuchung nicht ermittelt und einvernommen wurden. Dies beschlägt höchstens den Beweiswert, nicht aber die Frage der Verwertbarkeit. Entsprechend stellen diese Sprachnachrichten – wenngleich ihnen nicht der Beweiswert einer formellen Befragung zukommt – grundsätzlich taugliche Beweismittel dar und sie sind verwertbar. Die Dolmetscherin bestätigt unterschriftlich, die Audio-Dateien unter Einhaltung von Art. 307 und Art. 320 StGB übersetzt zu haben (Urk. 4/3). Nicht zu beanstanden ist sodann, dass die Dolmetscherin in ihrer Übersetzung einige wenige eigene Bemerkungen, die als solche erkennbar sind, hinzugefügt hat. Die

schriftliche Übersetzung der Gesprächsaufzeichnungen durch die Dolmetscherin ist ebenfalls als Beweismittel verwertbar. Der Beschuldigte stellt die Korrektheit der Übersetzung denn auch nicht in Abrede und hatte im Übrigen sowohl im Untersuchungsverfahren als auch im Gerichtsverfahren genügend Gelegenheit, zu den fraglichen Sprachnachrichten Stellung zu nehmen.

E. 2.4

Die Vorinstanz hat die Verwertbarkeit der Sprachnachrichten mit dem Argument verneint, es handle sich bei den (privat erhobenen) Sprachnachrichten materiell um Zeugnisse i.S.v. Art. 162 ff. StPO und es hätten entsprechend die Teilnahmerechte von Art. 147 ff. StPO und der konventionsrechtliche Konfrontationsanspruch gewahrt werden müssen, was nicht geschehen sei; eine Verwertbarkeit dieser Sprachnachrichten würde zu einer Aushöhlung der Teilnahme- und Konfrontationsrechte des Beschuldigten führen (Urk. 37 E. 3.2.4). Die Teilnahmerechte i.S.v. Art. 147 ff. StPO sind indessen schon deshalb nicht verletzt, weil es hier nicht um eine staatliche, sondern um eine private Beweiserhebung geht, bei der die Teilnahmerechte von vornherein nicht gelten. Ob der konventionsrechtliche Konfrontationsanspruch eine formelle Einvernahme der Urheber der Sprachnachrichten erfordern würde, weil er andernfalls materiell ausgehöhlt würde, wie die Vorinstanz erwägt, kann hier offen bleiben. Zu beurteilen ist nämlich einzig noch

- 9 - die Anklageziffer 1, und diesbezüglich ist nicht unmittelbar entscheidend, was der Beschuldigte den Verwandten der Privatklägerin in Sri Lanka effektiv gesagt hat. Nur diesbezüglich könnte aber – bei einer materiellen Betrachtungsweise, wie sie die Vorinstanz vornimmt – überhaupt von einem eigentlichen Zeugnis der Urheber der Sprachnachrichten (über das wahrgenommene, vom Beschuldigten in Sri Lanka gesprochene Wort) gesprochen werden. Mit Bezug auf die hier zu beurteilende Anklageziffer 1 ist einzig die Tatsache relevant – im Sinne eines Indizes –, dass Verwandte der Privatklägerin bzw. Personen aus dem Umfeld ihrer Familie in Sri Lanka ihr im November 2024 mehrere Sprachnachrichten zukommen liessen, mit denen sie der Privatklägerin im Wesentlichen mitteilten, dass der Beschuldigte bei ihnen zuhause in Sri Lanka vorbeigekommen sei, dass er in einer gewissen Weise "schlecht" über die Privatklägerin gesprochen und bedrohlich gewirkt habe und dass sich diese Familienangehörige deswegen grosse Sorgen um die Sicherheit der Privatklägerin machten und diese vor dem Beschuldigten warnen wollten. Diese Tatsache als solche – die für den hier zu beurteilenden Sachverhalt immerhin ein Indiz darstellt – bedarf jedenfalls keines Zeugnisses durch die Urheber der Sprachnachrichten, sondern wird durch die (privat erhobenen) Sprachnachrichten selbst unmittelbar bewiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verteidigerin im gesamten Verfahren keine Konfrontation mit den erwähnten Personen als Zeugen beantragte, weshalb nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ohnehin von einem Verzicht auf Konfrontation auszugehen wäre (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1.; Urteil des Bundesgerichts 6B_70/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2.6.).

E. 2.5

Jedenfalls mit Bezug auf die noch zu beurteilende Anklageziffer 1 sind die Sprachnachrichten daher uneingeschränkt verwertbar. Eine Verletzung des Konfrontationsrechts liegt nicht vor. 3. Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

E. 3

Offizialdelikt Mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz handelt es sich beim noch zu beurteilenden Vorwurf der mehrfachen Drohung gemäss Anklageziffer 1, zumal die Privatklägerin und der Beschuldigte im Tatzeitpunkt verheiratet waren, um ein Offizialdelikt im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB (Urk. 37 S. 4), weshalb unbeachtlich ist, dass der aktenkundige Strafantrag erst vom 25. November 2024 datiert (vgl. Urk. 2/1).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung korrekt dargelegt (Urk. 37 S. 10 ff.). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 10 -

E. 3.2

Ergänzend ist Folgendes festzuhalten: Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 7.2.2; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.3.2.2; 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.3). Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte (Urteile des Bundesgerichts 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 2.2 [nicht publ. in BGE 149 IV 248]; 6B_1097/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 3.2; 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.1 f.; 6B_188/2022 vom 17. August 2022 E. 3.2). Der Grundsatz "in dubio pro reo" als Entscheidungsregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; je m.w.H.).

E. 4

Demzufolge kommt lediglich eine mehrfache versuchte Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB in Betracht, was ebenfalls – eventualiter – eingeklagt wurde (Urk. 13 S. 2: ["... bzw. dies zumindest zu tun versuchte..."]). Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestierte, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären (BGE 140 IV 150 E. 3.4; 131 IV 100 E. 7.2.1; 120 IV 199 E. 3e).

E. 4.1

Der Anklagevorwurf stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin.

E. 4.1.1

Die Privatklägerin gab im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 25. November 2024 zu Protokoll, der Beschuldigte habe sie gefragt, ob sie den Fall kenne, der im Aargau vor Kurzem passiert sei. Dort habe ein tamilischer Mann seine Frau umgebracht und zerstückelt und dann auf die Polizei gewartet. Er habe ihr gesagt, dass Männer solche Sachen machen würden. Mehrmals habe er ihr gesagt, dass er so etwas auch mit ihr machen werde (Urk. 4/1 F/A 9). Das habe

- 11 - der Beschuldigte in den letzten zwei Jahren zwei- bis dreimal erwähnt, letztes Mal vor ca. sechs Monaten (Urk. 4/1 F/A 10). Er habe im Rahmen einer Diskussion gesagt, dass sie sicher mitbekommen habe, was dort im Aargau passiert sei, und dass er nicht zögern würde, so etwas mit ihr zu machen. Es sei bei ihnen zuhause gewesen, wobei nur sie zwei anwesend gewesen seien (Urk. 4/1 F/A 11 f.). Zuerst habe sie diese Drohungen als "Gelaber" abgetan, aber nun mache es ihr wirklich Angst. Sie habe Todesangst. Seit der Beschuldigte gegenüber ihrer Schwester geäußert habe, dass er, wenn er in die Schweiz zurückkehre, nicht mehr dafür garantieren könne, was er dann tue, habe sie Angst und nehme ernst, was er sage. Auch ihre Kinder hätten grosse Angst vor ihm. Sie glaube, er könnte sie wirklich umbringen wollen (Urk. 4/1 F/A 13 ff.).

E. 4.1.2

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. Dezember 2024 erklärte die Privatklägerin erneut, der Beschuldigte habe ihr zwei- bis dreimal gedroht, wobei das letzte Mal vor ca. sechs oder sieben Monaten gewesen sei, als er ihr gesagt habe, dass er dasselbe mit ihr mache, wie der Mann aus Sri Lanka, der seine Frau ermordet bzw. zerstückelt habe. Präzisierend zum Zusammenhang befragt, in welchem diese Äusserung gemacht worden sei, führte sie aus, es sei um das Problem mit der Eifersucht gegangen. Er habe gesagt, wenn Frauen das so machen würden, würden Männer das halt so machen. Er sei auch nicht abgeneigt, so etwas zu machen. Mit "so etwas" habe er das gemeint, was dieser Mann seiner Frau angetan habe. Er habe das so während des Streits gesagt. Er habe in den Nachrichten gesehen, dass diese Frau aus Sri Lanka von ihrem Mann ermordet worden sei, und habe ihr gesagt, er werde mit ihr dasselbe tun (Urk. 4/2 F/A 23 ff.). Sie habe seine Aussage so verstanden, dass er das gesagt habe, weil er wütend gewesen sei. Sie hätten damals sehr viele Probleme in der Beziehung gehabt. Sie habe "leichte Angst" gehabt, da sie bereits sehr viele Probleme gehabt hätten, sie habe die Aussage aber nicht richtig ernst genommen (Urk. 4/2 F/A 26 ff., 34, 50). Als der Beschuldigte dann in Sri Lanka gegenüber ihrer Familie und ihren Verwandten (konkret gegenüber ihrer älteren Schwester, ihrer jüngeren Schwester, der Familie ihres Bruders und einer Schwester ihrer Schwägerin; Urk. 4/2 F/A 41) – wie von ihm schon länger angedroht – schlecht über sie gesprochen und ebenfalls geäußert habe, er werde sie umbringen bzw. er könne nicht mehr dafür garantieren,

- 12 - was er tue, wenn er in die Schweiz zurückkehre (Urk. 4/2 F/A 38 ff.), wovon sie durch Sprachnachrichten ihrer Verwandten erfahren habe (Urk. 4/2 F/A 44), habe sie Angst um sich und ihre Kinder bekommen (Urk. 4/2 F/A 50 ff.). Sie traue ihm auch zu, so einen Mord zu begehen (Urk. 4/2 F/A 52). Anschaulich führte sie aus, dass ihre Schwester ihr in einer Sprachnachricht geschildert habe, wie der Beschuldigte sehr wütend gewesen sei und gesagt habe, er werde es ihr zeigen. Da seine Gestik und sein Gesichtsausdruck laut ihrer Schwester total anders als bisher gewesen sei, habe er ihr dort auch Angst gemacht (Urk. 4/2 F/A 49). Angst habe sie (die Privatklägerin) auch deshalb bekommen, weil der Beschuldigte nun erstmals seit 14 Jahren zu ihrer Familie nach Hause gegangen sei und schlecht über sie gesprochen habe. Wenn er dies tue, denke sie nun, er würde auch das

andere tun, d.h. einen Mord begehen (Urk. 4/2 F/A 38, 50 ff.). Auf Nachfrage ihrer Rechtsvertreterin präzisierte die Privatklägerin, der Vorfall mit dem Mord sei etwa vor anderthalb Jahren (also im Sommer 2023) gewesen und vor etwa einem Jahr (also im Winter 2023) sowie letztmals vor etwa 6 Monaten (also im Sommer 2024) habe der Beschuldigte diesen Mordfall – wie vorher geschildert – ihr gegenüber erwähnt (Urk. 4/2 F/A 57). Auf die Frage, ob er konkret gesagt habe, dass er sie umbringen würde, erwiderte sie, er habe gesagt, es werde so passieren, wie es jener Frau passiert war; man mache so etwas, und er werde dasselbe mit ihr machen (Urk. 4/2 F/A 58 f.). Wann er es tun würde, habe er nicht gesagt (Urk. 4/2 F/A 60).

E. 4.1.3

Die Privatklägerin schildert nachvollziehbar, weshalb sie erst sechs Monate später, d.h. nach der eigentlichen Drohung ihr gegenüber, zur Polizei gegangen sei. Der Beschuldigte habe in Sri Lanka gegenüber ihrer Familie gesagt, sie habe mehrere Affären, und ihre Familienmitglieder hätten gegenüber ihr geäußert, dass der Beschuldigte sich seltsam und aggressiv verhalten und gegenüber ihrer älteren Schwester (am 18. November 2024; d.h. eine Woche vor der Anzeigeerstattung; Urk. 4/1 F/A 14) erwähnt habe, dass er, wenn er in die Schweiz zurückkehre, für nichts mehr garantieren könne, was er dann tue. Sie habe die erwähnten Drohungen bisher mehr als "Gelaber" abgetan, aber nun mache es ihr wirklich Angst. Zudem würden sich auch ihre Kinder Sorgen um sie machen und hätten ihr gesagt, sie solle Anzeige erstatten (Urk. 4/1 F/A 13). Auch gegenüber ihrer jüngeren

- 13 - Schwester habe er Entsprechendes gesagt, worauf diese ihr mehrere Sprachnachrichten geschickt habe, sie solle auf sich aufpassen (Urk. 4/1 F/A 15).

E. 4.1.4

Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, sind die Aussagen der Privatklägerin in der Hinsicht, dass der Beschuldigte ihr gegenüber mehrfach den Vorfall im Kanton Aargau erwähnt habe, bei welchem ein tamilischer Mann seine Frau getötet und anschliessend zerstückelt habe, und gesagt habe, Männer würden so etwas tun und er werde so etwas auch machen, konstant (Urk. 37 S. 18). Dabei erscheint die Drohung sehr spezifisch und die Privatklägerin vermag auch den Kontext, in welchem diese Drohungen gefallen seien, anschaulich zu schildern. Im Rahmen von ehelichen Streitigkeiten habe der Beschuldigte diese Aussagen in Rage aufgrund seiner (unbegründeten) Eifersucht gemacht. Lebensnah schildert sie dabei, dass sie diese Drohungen, welche er ihres Erachtens im Affekt getätigt habe, vorerst als "Gelaber" abgetan bzw. nicht gross ernst genommen und lediglich "leichte Angst" gehabt habe. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, als weitere Umstände dazu gekommen seien, insbesondere der Umstand, dass der Beschuldigte dann in Sri Lanka bei diversen Familienmitgliedern vorstellig geworden sei und schlecht über sie gesprochen und gedroht bzw. bedrohlich gewirkt habe, habe sie Angst um sich und ihre Kinder bekommen. Wenn die Privatklägerin die Angst, die sie zunächst unmittelbar auf die ihr gegenüber geäußerten Drohungen empfunden habe, derart relativiert, möchte sie den Beschuldigten augenscheinlich nicht übermässig belasten. Dass sich die Privatklägerin nicht an die konkreten Daten der Drohungen erinnern und letztlich nur noch Schätzungen über die zeitliche Einordnung der Vorfälle abgeben konnte, erscheint – mit der Vorinstanz (Urk. 37 S. 18) – verständlich und spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit der deponierten Aussagen, zumal die Privatklägerin sich gerade in den Tatzeitpunkten nicht ernsthaft bedroht gefühlt und die letzte Drohung im Einvernahmezeitraum bereits rund sechs bis sieben Monate

zurückgelegen habe (Urk. 4/1 F/A 10; Urk. 4/2 F/A 31, 57). Schliesslich untermauern die aktenkundigen und übersetzten Sprachnachrichten die Version der Privatklägerin zumindest insofern, als sie ihre Depositionen, der Beschuldigte habe bei ihrer Verwandtschaft schlecht über sie gesprochen und sie hätten sich aufgrund seines Verhaltens und seiner Aussagen ernsthafte Sorgen um sie gemacht und ihr das entsprechend (mit den Sprachnachrichten) auch mitgeteilt, bestätigen.

- 14 -

E. 4.2

Der Beschuldigte seinerseits bestritt konstant, die Privatklägerin mit dem Tod bedroht zu haben (Urk. 3/1 F/A 16 ff., 31 und 33; Urk. 3/2 F/A 5 ff., 29; Urk. 3/4 F/A 4, 10; Urk. 3/5 F/A 4 ff.; Urk. 10/9 S. 5 f.; Prot. I S. 14, 16; Urk. 46 S. 8 ff.).

E. 4.2.1

Er führte zuletzt anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung aus, er habe diesen Vorfall vom Aargau, bei dem ein tamilischer Mann seine Ehefrau umgebracht und zerstückelt habe, gar nicht gekannt (Urk. 3/1 F/A 19; Urk. 3/4 F/A 4; Urk. 3/5 F/A 6; Urk. 10/9 S. 6; Prot. I S. 14; Urk. 46 S. 7 ff.). Des Weiteren stellte er auch in Abrede, eifersüchtig zu sein, und führte aus, mit hundertprozentiger Gewissheit von ausserehelichen Beziehungen ihrerseits zu wissen (Urk. 3/1 F/A 23 ff.; Urk. 3/2 F/A 17; Urk. 3/4 F/A 6; Urk. 3/5 F/A 4; Prot. I S. 14). Seine Ehefrau habe zusammen mit ihrer Familie und ihrem Liebhaber einen Komplott geschmiedet und er sei auf diese Art und Weise reingelegt worden (Urk. 46 S. 8 und S. 11).

E. 4.2.2

Seine Erklärungsversuche, weshalb ihn die Privatklägerin fälschlicherweise belasten sollte, sind wenig nachvollziehbar und überzeugen – unter den gesamten Umständen – nicht (vgl. Urk. 3/2 F/A 8 f. ["Sie war im August in Sri Lanka, da hatte sie einen grossen Streit mit der Schwester. Deswegen hat sie auch das Haus verlassen. Die Schwester hat mir davon erzählt. Ihr Problem ist... das Problem haben wir schon seit eh und je, jedes Mal macht sie solche Vorwürfe gegen mich." und "Das verstehe ich eben auch nicht. Sie geht arbeiten und bekommt auch einen Lohn. Aber für den Haushalt gibt sie kein Geld, ich finanziere alles mit meinem Geld, auch für sie. Wenn ich darüber spreche, haben wir dann Probleme."]; Urk. 3/4 F/A 5 ["Sie möchte, dass ich gewisse Sachen nicht erfahre, und deswegen macht sie solche Aussagen. Solche Vorwürfe hat sie gemacht, dass man mich am Flughafen festnehmen musste. Zum Beispiel hat sie in Sri Lanka ein Haus gekauft, und von diesem Kauf wusste ich gar nichts; (...)]; Urk. 3/5 F/A 4 ["Sie und ihr neuer Mann haben die Vorwürfe so geplant, dass ich nie mehr nach Hause kann."]; Prot. I S. 14 [Auf die Frage, warum die Privatklägerin so etwas erfinden sollte, gab er zu Protokoll: "Das müssen Sie sie Fragen. Ich weiss nicht, wieso sie das gemacht hat. Wir waren das dritte Mal vor Gericht. Sie wollte mich unter Druck setzen, darum hat

- 15 - sie das gemacht. Dieses Mal hatte Sie eine uneheliche Beziehung und vielleicht hat sie das geplant, damit ich nie mehr nach Hause komme kann."]).

E. 4.2.3

Dass beim Beschuldigten, welcher die Vorfälle negiert, die Bestreitungen pauschal ausfallen, liegt in der Natur der Sache. Hingegen erscheinen seine Depositionen, wonach die Privatklägerin ihm Böses wolle, als Ausflüchte. Auch seine Angabe, er sei nicht

eifersüchtig gewesen, erscheint vor dem Hintergrund seines Verhaltens gegenüber diversen Familienangehörigen der Privatklägerin und seinem Aussageverhalten im gesamten Kontext nicht überzeugend. Vielmehr ist in seiner Eifersucht – wie die Privatklägerin dies nachvollziehbar vorbringt – ein Motiv für die anklagegegenständlichen Drohungen zu sehen. So führte er in der Schluss- einvernahme vom 26. März 2025 denn auch aus: "Sie hat aber eine aussereheliche Beziehung und in unserer Kultur akzeptiert man das nicht, man gibt keinen Respekt, man denkt von ihr dann wie von einer Prostituierten. Wenn man mich an ein Fest einlädt, gibt es dann ein Problem." (Urk. 3/5 F/A 4). Entgegen seinen sonstigen Aussagen geht daraus deutlich hervor, dass der Beschuldigte die von ihm vermutete aussereheliche Beziehung der Privatklägerin "nicht akzeptiert". Daran ändert nichts, dass er anlässlich der heutigen Befragung erklärte, seine Frau hätte ihr Verhältnis zum anderen Mann lediglich zugeben müssen, dann hätte er es akzeptiert, denn er habe sich an die schweizerischen Normen und die schweizerische Art angepasst (Urk. 46 S. 13). Kurz zuvor sagte er nämlich aus, dass man in seiner Kultur nur einmal heirate und mit dieser Person zusammenlebe bis man sterbe. Sodann sei es die akzeptierte Norm in seiner Kultur, dass man bei Problemen zu den Eltern und Verwandten gehe und versuche, mit ihnen eine Lösung zu finden (Urk. 46 S. 11 f.). Deshalb ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sein Gesicht in der tamilischen Gesellschaft nicht verlieren wollte und daher auch die Familie der Privatklägerin in Sri Lanka aufsuchte. Diese sollte nämlich auf die Privatklägerin entsprechend einwirken. Neben der Eifersucht erwähnt im Übrigen auch die Verteidigung selbst weitere mögliche Gründe für das Aufsuchen der Verwandten der Privatklägerin, welche ebenso mögliche Motive für die Drohung darstellen: Enttäuschung, Trauer und Verzweiflung (Urk. 47 S. 4). Wenn der Beschuldigte ferner vorbringt, das Ganze sei ein Komplott seiner Frau und ihres Liebhabers gegen ihn gewesen,

- 16 - ist ihm zu entgehen, dass der Vorwurf einer ausserehelichen Beziehung mit der Erfindung einer solchen Drohung nicht aus der Welt geschaffen worden wäre.

E. 4.3

Der Vorinstanz ist beizupflichten, wenn sie zum Schluss kommt, die Aussagen der Privatklägerin seien insgesamt lebensnah, detailreich sowie konstant, wobei sie nachvollziehbar darlege, weshalb sie anfänglich nur eingeschränkt Angst gehabt und sich diese Angst nach Erhalt der Sprachnachrichten ihrer Schwester betreffend eine dieser gegenüber geäußerten Drohung gegen die Privatklägerin verstärkt habe (Urk. 37 S. 19). Weiter erwähnt sie zu Recht, dass es sich bei der behaupteten Drohung keineswegs um eine stereotypische Aussage handelt, sondern diese vielmehr eine gewisse Originalität aufweist (Urk. 37 S. 19 f.). Die Privatklägerin hat sich nicht, was bei einer erfundenen Geschichte eher zu erwarten wäre, auf eine banale Todesdrohung beschränkt, sondern diese zeitlich und inhaltlich an ein gegenüber einer tamilischen Frau im Kanton Aargau verübtes Gewaltverbrechen geknüpft, von dem der Beschuldigte aus den Medien erfahren und auf das er in seinen Drohungen Bezug genommen habe. Hierbei handelt es sich um ein starkes Realitätskriterium. Würde hingegen der Version des Beschuldigten gefolgt, würde dies bedeuten, dass die Privatklägerin die Drohung seit Jahren genauestens geplant hätte, um sie schliesslich zeitlich und inhaltlich mit einem tatsächlich geschehenen Verbrechen abzustimmen. Dies ist keineswegs plausibel und erweist sich als völlig lebensfremd. Auch dass der Beschuldigte vom Femizid im Aargau keine Kenntnis gehabt habe, weil er keine Zeit mehr habe, um Zeitungen zu lesen oder Nachrichten zu schauen (Urk. 46 S. 7 f.), erscheint vielmehr als eine Schutzbehauptung und überzeugt nicht. Würde die

Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, so wäre zudem zu erwarten gewesen, dass sie ihre sogleich ob der Drohungen empfundene Angst ins Zentrum gerückt hätte und sofort zur Polizei gegangen wäre und nicht noch ein halbes Jahr zugewartet hätte. Dass sie aber negiert, die ihr gegenüber geäusserten Drohungen ernst genommen und (schwere) Angst empfunden zu haben, und – völlig nachvollziehbar – ausführt, erst dann Angst bekommen zu haben, als der Beschuldigte unangekündigt nach Sri Lanka verreist war und dort – wie der Privatklägerin im November 2024 von mehreren Familienmitgliedern via Sprachnachrichten mitgeteilt worden war – erstmals seit 14 Jahren wieder ihre Familie besuchte, den Angehörigen gegenüber

- 17 - "schlecht" über die Privatklägerin sprach und dieses gegenüber ein Verhalten zeigte, das diese als ernsthaft bedrohlich interpretierten und veranlasste, die Privatklägerin vor dem Beschuldigten zu warnen, spricht ebenfalls deutlich für die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Privatklägerin. Hierbei stellen die im Recht liegenden Sprachnachrichten gewichtige Indizien dar, welche die Darstellung der Privatklägerin stützen. Dabei ist nicht entscheidend, was der Beschuldigte den Familienangehörigen der Privatklägerin in Sri Lanka effektiv gesagt hat. Entscheidend ist nur die – mit den Sprachnachrichten bewiesene – Tatsache, dass die Familienangehörigen die Privatklägerin im November 2024 (kurz vor der Anzeige) vor dem Beschuldigten gewarnt haben. Dabei erscheint es absolut nachvollziehbar, dass diese neuen Umstände die letztmals vor rund 6 Monaten geäusserte Drohung des Beschuldigten für die Privatklägerin in einem ganz neuen Licht erscheinen lassen. Der Beschuldigte bestreitet im Übrigen den Inhalt dieser Sprachnachrichten nicht, sondern stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, dies sei alles ein Komplott gegen ihn (Urk. 46 S. 11). Diesbezüglich kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden.

E. 4.4

Insgesamt bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Schilderungen der Privatklägerin zu den vom Beschuldigten ihr gegenüber geäusserten Drohungen und der von ihr erst später empfundenen Angst auf tatsächlich Erlebtem basieren. Die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin weisen deutliche Realitätskriterien und keinerlei Phantasiesignale auf. Zusammen mit den Sprachnachrichten erlauben sie den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis der Tat. Entsprechend ist auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen, wobei – in dubio – von einer nur zweifachen Tatbegehung ausgegangen werden muss.

E. 4.5

Nicht erstellen lässt sich demgegenüber, dass die Privatklägerin (allein) aufgrund der Äusserungen des Beschuldigten gemäss Anklageziffer 1 in grosse Angst versetzt wurde und (ernsthaft) befürchtet hat, dass er ihr etwas antun, sie namentlich töten könnte. Auf den subjektiven Anklagesachverhalt ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

- 18 - III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten betreffend Anklageziffer 1 in rechtlicher Hinsicht als mehrfache (vollendete) Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB. Die Verteidigung äusserte sich nicht zur rechtlichen Würdigung (Urk. 47). 2. Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich

ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Tritt dieser tatbestandsmässige Erfolg nicht ein, kommt nur eine Verurteilung wegen versuchter Drohung in Betracht. Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens Eventualvorsatz. Bei der Frage, ob eine Drohung geeignet ist, Schrecken oder Angst i.S.v. Art. 180 StGB hervorzurufen, muss auf die gesamten Umstände abgestellt werden (BGer, 6B_1355/2023 vom 25. April 2024, E. 3.3.1 m.w.Nw.). Die Drohung kann auch non- verbal, d.h. konkludent, zum Ausdruck gebracht werden (Trechsel/Mona, in: Trechsel et al. [Hrsg.], StGB-Praxiskomm., 5. Aufl. 2025, Art. 180 N 2 m.Nw.). 3. Wie ausgeführt, wurde die Privatklägerin durch die in Anklageziffer 1 geschilderten Äusserungen des Beschuldigten, welche klar als Androhung eines ernstlichen Nachteils zu qualifizieren sind, zunächst nicht wirklich in Schrecken oder Angst versetzt. Sie hat die Äusserungen nicht gross ernst genommen bzw. als "Gelaber" abgetan und, wenn überhaupt, lediglich "leichte Angst" verspürt. Der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg ist mithin nicht eingetreten. Nicht ausreichend ist der Umstand, dass die Privatklägerin (erst) in Kombination mit der Tatsache, dass ihr Familienangehörige verängstigte und vor dem Beschuldigten warnende Sprachnachrichten schickten, in grosse Angst und Schrecken versetzt wurde. Die gemäss Anklageziffer 1 erstellten Handlungen sind für diesen Erfolg nicht kausal.

- 19 - Und von den dem Beschuldigten gemäss Anklageziffer 2 vorgeworfenen Taten wurde der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen. Mit Blick auf Anklageziffer 1 ist daher davon auszugehen, dass der Erfolg nicht eingetreten und der objektive Tatbestand damit nicht erfüllt ist.

E. 5

Der Beschuldigte hat die Drohungen wissentlich und willentlich ausgesprochen. Er bezog sich dabei auf einen im Tatzeitraum medienträchtigen, grausamen Femizid im Kreise der tamilischen Gemeinschaft, welcher die Parteien angehören. Der Beschuldigte äusserte die Drohungen im Zusammenhang mit seiner Eifersucht und den von ihm erhobenen Vorwürfen einer ausserehelichen Beziehung der Privatklägerin, was – nach den Aussagen des Beschuldigten – für ihn aufgrund der tamilischen Kultur unmöglich akzeptiert werden könne. Er musste daher subjektiv davon ausgegangen sein – oder jedenfalls billigend in Kauf genommen haben –, dass die Privatklägerin die sehr konkret geschilderte, schwere Drohung ernst nehmen und in Angst und Schrecken versetzt würde. Einen anderen Zweck, als die Privatklägerin in Angst und Schrecken zu versetzen – und sie gegebenenfalls zur Beendigung der (vermeintlichen) ausserehelichen Beziehung zu bewegen –, konnte diese Drohung nicht haben. Der Beschuldigte nahm den Erfolgseintritt damit mindestens eventualvorsätzlich in Kauf. Mit seiner zweifachen Äusserung hat er die Versuchsschwelle ohne Weiteres überschritten. Es ist daher von einem vollendeten Versuch auszugehen.

E. 6

Subjektiv handelte der Beschuldigte zumindest in Bezug auf die Äusserungen direktvorsätzlich. Es muss ihm insbesondere unmissverständlich bewusst gewesen sein, dass es sich bei den geäusserten Androhungen um solche schwerer Natur handelte. Überdies nahm er zumindest in Kauf, dass er die Privatklägerin dadurch in Angst und Schrecken versetzen könnte; insofern handelte er bloss eventualvorsätzlich. Zu

berücksichtigen ist weiter, dass der Beschuldigte diese Äusserungen im Rahmen eines ehelichen Konflikts in einem emotional erregten Zustand gemacht hat. Er warf der Privatklägerin vor, eine aussereheliche Beziehung zu einem anderen Mann zu unterhalten, und handelte entsprechend aus Eifersucht. Die subjektive Tatkomponente vermag die objektive nur marginal zu relativieren.

E. 7

Angesichts dieser schwerwiegenden Drohungen und deren Hintergrund, erweist sich die vorinstanzliche Verschuldensbemessung (Urk. 37 S. 30) als zu mild. Bei einer Gesamtbetrachtung ist das Tatverschulden vielmehr als gerade noch leicht zu qualifizieren, was eine Einsatzstrafe von acht Monaten rechtfertigen würde.

E. 8

Diese hypothetische Strafe ist aufgrund des Umstands, dass der Erfolg nicht eingetreten und es beim Versuch geblieben ist, zu reduzieren (Art. 22 Abs. 1 StGB). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Tathandlung zu Ende geführt hat, wobei die Privatklägerin – ohne sein Zutun – die Drohungen zwar nicht wirklich ernst nahm, aber doch immerhin eine "leichte Angst" verspürte. Insgesamt erscheint eine Reduktion der hypothetischen Strafe um zwei Monate auf total sechs Monate oder 180 Tagessätze als angemessen.

E. 9

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 30). Wesentliche Änderungen in persönlicher oder beruflicher respektiver finanzieller Hinsicht haben sich seit der erstinstanzlichen

- 22 - Hauptverhandlung nicht ergeben (Urk. 46 S. 1 ff.). Daraus ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und zeigte sich weder geständig noch reuig, was sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten damit strafneutral aus.

E. 10

Die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe von 90 Tagessätzen erweist sich damit im Ergebnis als deutlich zu mild. Vielmehr würde sich eine Sanktion von 6 Monaten bzw. 180 Tagessätzen aufdrängen. Aufgrund des hier geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt jedoch eine höhere als die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion von 90 Tagessätzen – sowie eine Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe – nicht in Frage.

E. 11

Damit bleibt es bei der ausgesprochenen Sanktion von 90 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 12

Die Tagessatzhöhe ist angesichts der nach wie vor bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, wobei er anlässlich der heutigen Befragung angab, neu auch an die Privatklägerin monatlich Unterhaltsbeiträge leisten zu müssen (Urk. 46 S. 5 f.), auf das Minimum von Fr. 30.– festzusetzen (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 13

Die erstandene Haft von 21 Tagen (28. November 2024, 14.30 Uhr, bis zum

E. 18

Dezember 2024, 15.40 Uhr; Urk. 10/2; Urk. 10/13) ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen. 14. Der Vollzug der Geldstrafe ist unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben (Art. 44 Abs. 1 StGB). Eine Änderung diesbezüglich wäre schon aufgrund des Verschlechterungsverbots von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht möglich. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffern 7-9) wurde nicht angefochten und ist – wie bereits ausgeführt – in Rechtskraft erwachsen. Bei diesem Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffern 10

- 23 - und 11) zu bestätigen. Eine für den Beschuldigten ungünstigere Kostenaufgabe käme schon aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht in Frage. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 sowie § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen praktisch vollumfänglich. Einzig in Bezug auf die für ihn etwas günstigere rechtliche Qualifikation des deliktischen Verhaltens (versuchte statt vollendete Tatbegehung) obsiegt er. Dementsprechend rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen. 4. Die amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 2'715.15 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 45). Zusätzlich ist ihr der Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechungszeit) von total 4.5 Stunden zu entschädigen. Damit ist Rechtsanwältin lic. iur. X._____ in der Höhe von Fr. 3'800.– (inkl. MwSt.) für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen. 5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.